

Hinweistexte zu der Jahressteuerbescheinigung für das Jahr 2025

Seit dem Jahr 2009 ist eine Jahressteuerbescheinigung nach den Vorschriften zur Abgeltungsteuer auf dem amtlich vorgeschriebenen Muster zu erstellen. Inhalt, Aufbau und Reihenfolge der Angaben sind vom Bundesministerium der Finanzen mit Ergänzung vom 11.11.2016 des BMF- Schreibens vom 03.12.2014 vorgegeben.

Die nachfolgenden Hinweise zu den Angaben in der Jahressteuerbescheinigung enthalten zunächst allgemeine Erläuterungen zu den Grundprinzipien der Abgeltungsteuer und die Beschreibung von einigen Einzelfällen. Ferner werden einige Sonderfälle beschrieben, bei denen keine Abgeltungswirkung des Kapitalertragsteuerabzugs gegeben ist oder kein Kapitalertragsteuerabzug erfolgte und insoweit eine Einkommensteuerveranlagung notwendig oder zweckmäßig erscheint. Im letzten Teil dieses Dokumentes stellen wir Ihnen die Grundzüge des seit dem 01.01.2018 geltenden neuen Investmentsteuergesetzes vor.

Die nachfolgenden Erläuterungen sollen den in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanlegern eine Orientierungshilfe bei den zunehmend komplizierter werdenden steuerlichen Regelungen bieten. Sie können jedoch eine umfassende und am Einzelfall orientierte steuerrechtliche Beratung nicht ersetzen, da die steuerlichen Auswirkungen jedes Investments bei jedem Anleger von seinen individuellen Verhältnissen abhängen. Der Privatanleger sollte daher im Zweifel den Rat eines mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten, sach- und fachkundigen Rechts- oder Steuerberaters einholen.

Wir bitten Sie, die Jahressteuerbescheinigung sorgfältig aufzubewahren.

1. Allgemeine Erläuterungen

1.1 Abgeltungswirkung der Kapitalertragsteuer

Im Zuge der Unternehmenssteuerreform 2008 wurde die Einführung der Abgeltungsteuer mit einem einheitlichen Steuersatz in Höhe von 25% zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer auf Kapitalerträge gem. § 32d EStG beschlossen. Die Abgeltungsteuer wird durch ein so genanntes Quellensteuerabzugsverfahren seit dem 01.01.2009 erhoben.

Zu den Kapitaleinkünften gehören beispielsweise:

- in- und ausländische Dividendererträge
- in- und ausländische Zinserträge
- In- und ausländische Fondserträge
- Stillhalterprämien
- Veräußerungsgewinne aus Aktien
- Termingeschäftsgewinne
- Veräußerungsgewinne aus sonstigen Kapitalforderungen

Diese Einkünfte nach § 20 EStG stellen einen abzugspflichtigen Tatbestand dar. Die auszahlende Stelle (das depotführende Kreditinstitut) hat den Steuerabzug vorzunehmen und an das Finanzamt abzuführen (vgl. § 44 EStG). Damit sollte dem Grundsatz nach die Besteuerung der Kapitalerträge abgegolten sein. Es sind aber verschiedene nachfolgende Veranlagungsoptionen vom Steuerpflichtigen gegenüber dem Finanzamt zu beachten.

1.2 Pflichtveranlagung zum Abgeltungsteuersatz

Sollten steuerpflichtige Kapitalerträge nicht dem Kapitalertragsteuerabzug unterlegen haben, sind diese Erträge in der Steuererklärung anzugeben. Es besteht gem. § 32d Abs. 3 EStG in diesen Fällen eine Pflicht zur Veranlagung zum Abgeltungsteuersatz, z.B. für ausländische thesaurierte Fondserträge.

Ist die beim Kapitalertragsteuerabzug angesetzte Bemessungsgrundlage (vgl. Punkt 2.1. zur Ersatzbemessungsgrundlage) kleiner als die tatsächlich erzielten Erträge kann die Finanzverwaltung aus Billigkeitsgründen auf die Pflichtveranlagung verzichten. Diese Möglichkeit besteht nur, wenn die Differenz nicht mehr als 500 EUR beträgt und keine weiteren Gründe für eine Veranlagung nach §32d Abs.3 EStG vorliegen. Es ist dabei ausreichend, wenn lediglich die nicht dem Kapitalertragsteuerabzug unterlegenen Kapitalerträge erklärt werden, ohne die Erträge, von denen bereits der 25%ige Kapitalertragsteuerabzug zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer seitens der Bank vorgenommen wurde (vgl. Punkt 1.6. zur Pflichtveranlagung aufgrund der Kirchensteuer).

Sollte bei einem Nachlassfall ein Kapitalertragsteuerabzug für die Erben auf Bankenebene aufgrund eines dem Verstorbenen zuzurechnenden Freistellungsauftrags unterblieben sein, da uns der Eintritt eines Nachlassfalles zum Zeitpunkt der Abrechnung noch nicht angezeigt worden war, so besteht gemäß Rz. 241 des BMF-Schreibens vom 14.05.2025 eine Pflicht der Erben, dies im Rahmen der Veranlagung anzugezeigen.

1.3 Wahlveranlagung (optionale Veranlagung) zum Abgeltungsteuersatz

Für Kapitalerträge, die bereits dem Kapitalertragsteuerabzug unterlegen haben, kann gem. § 32d Abs. 4 EStG eine Steuerfestsetzung zum Abgeltungsteuersatz beantragt werden, um steuermindernde Tatbestände geltend zu machen. Beispiele für diese Tatbestände sind ein nicht bzw. nicht vollständig ausgenutzter Sparerpauschbetrag, die Korrektur der beim Kapitalertragsteuerabzug angewendeten 30%igen Ersatzbemessungsgrundlage, die Anrechnung ausländischer Quellensteuer, die Berücksichtigung eines Verlustes oder Verlustvortrags, die Überprüfung des Steuereinbehalts dem Grunde oder der Höhe nach.

1.4 Wahlveranlagung (optionale Veranlagung) zum individuellen Steuersatz; Günstigerprüfung

Sollte der individuelle Steuersatz einen Grenzsteuersatz von 25% unterschreiten, besteht nach § 32d Abs. 6 EStG die Möglichkeit die Einkommensteuerveranlagung unter Einbeziehung der Kapitalerträge zu beantragen. In diesem Fall sind sämtliche Kapitalerträge des Steuerjahres anzugeben, bei zusammen veranlagten Ehegatten gemeinsam für beide Ehegatten. Das Finanzamt ist verpflichtet, eine so genannte Günstigerprüfung durchzuführen. Nur wenn die Veranlagung zu einer Steuererstattung führt, ist der individuelle Steuersatz anzuwenden. Ansonsten bleibt es bei der vorgenommenen Belastung mit 25% zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

1.5 Werbungskostenabzug/Einheitlicher Sparer- Pauschbetrag

Alleinstehenden wird nach § 20 Abs. 9 S. 1 EStG ein Sparer-Pauschbetrag i.H.v. 1.000 Euro gewährt. Ehegatten wird nach § 20 Abs. 9 S. 2 EStG ein gemeinsamer Sparer-Pauschbetrag i.H.v. 2.000 Euro gewährt, sofern sie zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden. Alle übrigen bislang als Werbungskosten qualifizierten Kosten (z.B. Zinsen, Depotentgelte) sind nicht mehr abzugsfähig. Als Ausnahme vom Werbungskostenabzugsverbot gelten nur die Anschaffungsnebenkosten und die Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, vgl. § 20 Abs.4 S. 1 EStG, z. B. die Transaktionskosten. In diesem Zusammenhang dürfen aber auch bis zu 50% einer so genannten All-in-Fee eines Vermögensverwaltungsvertrags als Transaktionskostenpauschale steuermindernd berücksichtigt werden, sofern die in der All-in-Fee enthaltene Transaktionskosten-pauschale auf einer sachgerechten und nachprüfaren Berechnung beruht. Einzelveräußerungskosten können in diesem Fall nicht noch zusätzlich berücksichtigt werden. Die Regelung ist ebenfalls bei Beratungsverträgen mit All-in-Fee anwendbar.

1.6 Kirchensteuer

Seit dem 01.01.2015 wurde ein automatisiertes Kirchensteuer-Abzugsverfahren für alle an natürliche Personen ausgezahlte Kapitalerträge eingeführt. Der Kirchensteuereinbehalt ist seit diesem Zeitpunkt nicht mehr von einem Antrag des Steuerpflichtigen abhängig, sondern verpflichtend (§ 51a Abs. 2b – 2e EStG).

Bei einem fehlenden Steuerabzug

- besteht gem. § 51a Abs. 2d EStG eine Veranlagungspflicht, ein Veranlagungswahlrecht hingegen bei unberechtigtem
- oder zu hohem Steuerabzug. Ausländische thesaurierte Fondserträge unterliegen weder dem Kirchensteuer- noch dem Kapitalertragsteuereinbehalt

durch die inländische depotführende Stelle. In diesem Fall sind die steuerpflichtigen Erträge in der Einkommensteuererklärung anzugeben, um die Steuerfestsetzung zu gewährleisten (vgl. Punkt 1.2.). Die tatsächlich gezahlte Kirchensteuer ist in voller Höhe als Sonderausgabe abziehbar. Durch diesen Abzug mindert sich

die zu entrichtende Kapitalertragsteuer, und es kann zu einer Erstattung bereits gezahlter Kapitalertragsteuer kommen. Wir sind gesetzlich zur Abfrage der Kirchensteuerpflicht des Gläubigers der Kapitalerträge verpflichtet. Die Regelabfrage ist einmal jährlich im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober stichtagsbezogen auf den 31. August

des jeweiligen Jahres vorzunehmen. Auf die Regelabfrage teilt das Bundeszentralamt für Steuern der Bank die Zugehörigkeit zu einer steuererhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft und den für die Religionsgemeinschaft geltenden Kirchensteuersatz mit. Der Kirchensteuersatz ist auch dann für den Steuerabzug verbindlich, wenn er sich nach dem Anfragezeitpunkt ändert. Der Anleger hat als Schuldner der Kapitalertragsteuer ein Widerspruchsrecht, das sich auf die Übermittlung von Daten zur Religionszugehörigkeit bezieht. Der Datenweitergabe kann bis zum 30.06. eines Jahres widersprochen werden. Der Widerspruch ist direkt an das Bundeszentralamt für Steuern zu richten. Rechtsgrundlage für dieses Verfahren: §51a Abs. 2c, 2e EStG; Kirchensteuergesetze der Länder.

1.7 Verlustverrechnungstöpfe

Veräußerungsverluste und andere negative Kapitalerträge, einschließlich gezahlter Stückzinsen sind gem. § 43a Abs.3 S. 2 EStG bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge auszugleichen. Das bedeutet, dass positive und negative Kapitalerträge miteinander verrechnet werden dürfen. Aus dieser Verrechnung kann sich eine Erstattung oder eine Nicht-Belastung mit Kapitalertragsteuer ergeben:

Beispiel:

1. Feb. Zinsgutschrift in Höhe von 100 EUR ./ 26,38 EUR Kapitalertragsteuer inkl.
Solidaritätszuschlag = 73,62 EUR
1. Mrz. Anleihen-Veräußerungsverlust in Höhe von 100 EUR

Aufgrund des von der Bank vorzunehmenden Ausgleichs wird der Veräußerungsverlust in Höhe von 100 EUR mit der Bruttozinsgutschrift in Höhe von 100 EUR verrechnet. Der Kunde hat nach dieser Verrechnung keine steuerpflichtigen Einkünfte, so dass er eine Kapitalertragsteuererstattung inkl. Solidaritätszuschlag von 26,38 EUR bekommt.

Beispiel:

1. Apr. Anleihen-Veräußerungsverlust in Höhe von 100 EUR
1. Mai Zinsgutschrift in Höhe von 100 EUR

Aufgrund des von der Bank vorzunehmenden Ausgleichs wird der Veräußerungsverlust in Höhe von 100 EUR mit der Bruttozinsgutschrift in Höhe von 100 EUR verrechnet. Der Kunde hat nach dieser Verrechnung keine steuerpflichtigen Einkünfte, so dass keine Belastung mit Kapitalertragsteuer stattfindet.

Nicht ausgeglichene Verluste sind auf das nächste Kalenderjahr zu übertragen, und mit zukünftigen positiven Kapitalerträgen der Konten und Depots zu verrechnen (vgl. Punkt 1.9. zur ehegattenübergreifenden Verlustverrechnung sowie Punkt 1.10. zur einkommensteuerlichen Gleichstellung von Lebenspartnerschaften). D.h. es wird ein so genannter Verlustvortrag auf Bankebene durchgeführt.

Anstatt des Übertrags auf das Folgejahr kann dieser „Verlustüberhang“ aber auch von dem Kreditinstitut bescheinigt werden, wenn der noch bestehende Verlust im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung mit weiteren positiven Kapitalerträgen (beispielsweise von Kapitalanlagen bei einer anderen Bank) verrechnet werden soll. Der unwiderrufliche Antrag auf die Erteilung dieser Bescheinigung muss nach § 43a Abs. 3 S. 5 EStG bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres dem Kreditinstitut zugehen. Durch die Ausübung dieses Wahlrechts wird der nicht ausgeglichene Verlust im Rahmen der Jahressteuerbescheinigung ausgewiesen und auf Ebene des Kreditinstitutes gelöscht werden. Ein Wiederaufleben des bescheinigten Verlustes ist nicht möglich.

1.8. Verlustverrechnungssystematik

Durch das „Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuer-gestaltungen“ vom 21.12.2019 waren im § 20 Abs. 6 EStG a.F. neben den schon bestehenden Verlustverrechnungsbeschränkungen auf die Einkunftsart „Einkünfte aus Kapitalvermögen“ (§ 20 EStG) und der ausschließlichen Verrechnung von Aktienveräußerungsverlusten mit Aktienveräußerungsgewinnen (§ 20 Abs. 6 S. 4 EStG) weitere Verlustverrechnungsbeschränkungen eingefügt worden.

Danach wurde die Verlustverrechnung im Privatvermögen auf (jeweils) 20.000 € jährlich begrenzt bei Verlusten

- aus Termingeschäften und
- aus dem Ausfall von Kapitalanlagen.

Nach § 20 Abs. 6 S. 5 EStG a.F. wurde die Verrechnung von Verlusten aus Termingeschäften in zweifacher Hinsicht eingeschränkt. Zum einen durften diese Verluste nur noch mit Gewinnen aus Termingeschäften und mit Erträgen aus Stillhaltergeschäften verrechnet werden. Zum anderen war die Verrechnung auf jährlich 20.000 € begrenzt. Die eingeschränkte Verlustverrechnung kann nur im Rahmen der Veranlagung vorgenommen werden, nicht verrechnete Verluste können auf Folgejahre vorgetragen werden und je Folgejahr wiederum nur jeweils bis zur Höhe von 20.000 € mit Gewinnen aus Termingeschäften und Erträgen aus Stillhaltergeschäften verrechnet werden. Entsprechende Verluste wurden auf der Jahressteuerbescheinigung unter „Höhe des Verlustes im Sinne des § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG a.F., Zeile 14 der Anlage KAP“ gesondert ausgewiesen.

Nach § 20 Abs. 6 S. 6 EStG a.F. durften Verluste

- aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung
- aus der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter i. S. des § 20 Abs. 1 EStG
- aus der Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter i. S. des § 20 Abs. 1 EStG auf einen Dritten
- aus dem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern i. S. des § 20 Abs. 1 EStG

im Rahmen der Veranlagung ebenfalls nur noch bis insgesamt 20.000 € jährlich - allerdings mit sämtlichen der 25 %igen sogenannte Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitalerträgen im Sinne des § 20 EStG - verrechnet werden. Nicht verrechnete Verluste konnten vorgetragen und je Folgejahr wiederum nur bis 20.000 € mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Entsprechende Verluste wurden auf der Jahressteuerbescheinigung unter „Höhe des Verlustes im Sinne des § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG a.F., Zeile 15 der Anlage KAP“ gesondert ausgewiesen.

Die Finanzverwaltung hatte in der Randziffer 59 des BMF-Schreibens vom 03.06.2021 eine Neudefinition vorgenommen, wann bei Veräußerungen von einem wertlosen Wirtschaftsgut auszugehen ist. Demnach ist von einer Veräußerung eines wertlosen Wirtschaftsgutes regelmäßig dann auszugehen, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt. Wird die Höhe der in Rechnung gestellten Transaktionskosten nach Vereinbarung mit dem depotführenden Institut dergestalt begrenzt, dass sich die Transaktionskosten aus dem Veräußerungserlös unter Berücksichtigung eines Abzugsbetrages errechnen, ist gleichfalls regelmäßig von der Veräußerung

eines wertlosen Wirtschaftsgutes auszugehen. Sollte für solche Geschäfte eine Ersatzbemessungsgrundlage (siehe Punkt 2.1) angesetzt worden sein, so erfolgt ein Ausweis auf der Jahressteuerbescheinigung unter „Ersatzbemessungsgrundlage im Sinne des § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG, Zeile 11 der Anlage KAP“.

Die Verrechnung von Verlusten im Sinne des § 20 Abs. 6 S. 5 EStG a.F. und § 20 Abs. 6 S. 6 EStG a.F. kann gemäß Rz. 118 des BMF-Schreibens vom 19.5.2022 nur im Rahmen der Veranlagung erfolgen. Eine Berücksichtigung auf Bankenebene in Form einer Verrechnung mit Erträgen/Gewinnen oder einer Verbuchung im sonstigen Verlustverrechnungstopf durfte nicht vorgenommen werden.

Mit dem Jahressteuergesetz 2024 erfolgte eine Streichung von § 20 Abs. 6 S. 5 EStG a.F. und § 20 Abs. 6 S. 6 EStG a.F. Mit Veröffentlichung des Gesetzes am 02.12.2024 im Bundesgesetzblatt ist die beschränkte Verlustverrechnung von Verlusten aus Termingeschäften und dem Ausfall von Kapitalanlagen für alle noch offenen Fälle aufgehoben worden.

Von der Neuregelung betroffene Fälle des Steuerjahres 2024 kann der Steuerpflichtige im Rahmen der Veranlagung mit Erträgen/Gewinnen unbegrenzt verrechnen oder im sonstigen Verlustverrechnungstopf unbegrenzt verbuchen lassen.

Für den Kapitalertragsteuerabzug wird es nicht beanstandet, wenn eine technische Umsetzung auf Ebene der Kreditinstitute erst ab dem 1.1.2026 erfolgt.

Für das Jahr 2025 haben wir sämtliche betroffene Vorgänge rückwirkend auf den 01.01.2025 an die neue Gesetzgebung geändert.

1.9 Ehegatten übergreifende Verlustverrechnung

Seit dem Kalenderjahr 2010 ist die Ehegatten übergreifende Verlustverrechnung gem. § 43a Abs. 3 S. 2, 2. Halbsatz EStG möglich. Voraussetzung für diese Verlustverrechnung ist, dass es sich um zusammen veranlagte Ehegatten handelt, die dem Kreditinstitut gegenüber einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilt haben. Dieser Freistellungsauftrag kann auch über 0,00 EUR gestellt werden. Wurde vor dem Kalenderjahr 2010 von den Ehegatten bereits ein gemeinsamer Freistellungsauftrag erteilt, so behält dieser seine Gültigkeit und führt ebenfalls zu einer gemeinsamen Verlustverrechnung. Die einzelnen Einkünfte der Eheleute und des evtl. vorhandenen Gemeinschaftskontos werden zuerst getrennt ermittelt. Einmalig zum Jahresende erfolgt dann die Verrechnung der bestehenden Verlustüberhänge. Gleiches gilt für die Quellensteueranrechnung, sofern ein gemeinsamer Freistellungsauftrag vorliegt.

Beispiel einer Ehegatten übergreifenden Verlustverrechnung:

Von den Ehegatten wurde ein gemeinsamer Freistellungsauftrag über 0 EUR gestellt.

	Ehemann	Ehefrau
30.01.	1.000 EUR	
15.05. Einnahmen		
13.08. Verlust		./. 1.000 EUR
31.12. Einnahmen		500 EUR
	Summe	./. 500 EUR
	Verlustverrechnung	500 EUR
	Verbleiben	0 EUR

Die übergreifende Verlustverrechnung wird von der Bank immer am Jahresende durchgeführt. Dies hat zur Folge, dass bei Beendigung der gesamten Geschäftsbeziehung im laufenden Kalenderjahr keine Ehegatten übergreifende Verlustverrechnung mehr durchgeführt wird. Die bestehenden Verluste werden dann in der jeweiligen Jahressteuerbescheinigung ausgewiesen (bezüglich weiterer Informationen der übergreifenden Verlustverrechnung wird auf die Hinweistexte zur Ertragnisaufstellung verwiesen).

1.10 Einkommensteuerliche Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten

Mit Schreiben vom 31.07.2013 hat das BMF bestätigt, dass eingetragene Lebenspartnerschaften die Möglichkeit haben, einen gemeinsamen Freistellungsauftrag zu erteilen und damit eine gemeinsame Verlustverrechnung beantragen zu können. Auf Ebene der Bank werden der gemeinsame Freistellungsauftrag und die damit verbundene Verlustverrechnung seit dem 01.01.2014 berücksichtigt.

1.11 Quellensteueranrechnung

Die anrechenbare ausländische Quellensteuer wird nach § 32d Abs. 5 EStG auf Ebene des Kreditinstitutes unter Beachtung des jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) und der geltenden innerstaatlichen Regelungen des jeweiligen ausländischen Staates bis zu einer Höhe von 25% berücksichtigt. Im Laufe eines jeden Jahres wird vom Bundeszentralamt für Steuern eine aktualisierte Übersicht der Sätze der anrechenbaren ausländischen Quellensteuer rückwirkend zum Stand 01.01. veröffentlicht.

Die Bank hat die Änderungen gem. BMF-Schreiben vom 14.05.2025 Rz. 208a erst zum 01.07. des jeweiligen Kalenderjahres zu berücksichtigen. Ein nach der Verlustverrechnung und der Anwendung des Freistellungsauftrags bestehender Quellensteuer-Anrechnungsüberhang wird als „Summe der anrechenbaren noch nicht angerechneten ausländischen Quellensteuer“ ausgewiesen, damit dieser mit ggf. anderweitig geschuldeter Kapitalertragsteuer in der Veranlagung verrechnet werden kann (vgl. Punkt 1.9. zur ehegattenübergreifenden Verlustverrechnung). Eine Erstattung ausländischer Quellensteuer ist nicht zulässig, ebenso wenig wie ein Vortrag auf das Folgejahr. Sofern auch eine Anrechnung der Quellensteuer auf Veranlagungsebene nicht möglich ist, verfällt die anrechenbare Quellensteuer. Der Abzug der anrechenbaren Quellensteuer von den Kapitalerträgen ist gesetzlich ausgeschlossen.

1.12 Fiktive Quellensteuern

Fiktive Quellensteuern werden gem. § 32d Abs. 5 EStG i.V.m. § 43a Abs 3 S. 1 EStG im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs angerechnet, sofern die Anrechnung (nach dem entsprechenden DBA) nicht an besondere Voraussetzungen gebunden ist. Sofern die Anrechnung an besondere Voraussetzungen gebunden ist, ist diese nur im Einzelfall im Rahmen der Veranlagung möglich.

1.13 Negative Quellensteuer

Wird eine anrechenbare ausländische Quellensteuer zu Lasten des Steuerpflichtigen korrigiert, entsteht ggf. durch diese Korrektur eine negative anrechenbare Quellensteuer, die zu einer Nachbelastung von Kapitalertragsteuer zzgl. SolZ und ggf. KiSt führt. Diese negative anrechenbare Quellensteuer wird in der Summe der angerechneten ausländischen Steuer ausgewiesen. Die Belastung erfolgt direkt auf Bankenebene.

1.14 Allgemeine zeitliche Anwendungsregelungen

Grundsätzlich sind die Regelungen zur Abgeltungsteuer erstmals auf Erträge nach § 20 Abs. 1 EStG (z.B. Dividenden, Zinsen) anzuwenden, wenn sie dem Gläubiger nach dem 31.12.2008 zufließen. Gewinne aus einer Veräußerung von Anteilen unterfallen gem. § 52a Abs. 10 EStG a. F. den neuen Vorschriften, wenn die Anteile nach dem 31.12.2008 erworben werden. Die Differenz zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten von Finanzinnovationen im Sinne des alten Rechts unterliegt den Neuregelungen, sobald die Veräußerung oder Einlösung nach dem 31.12.2008 stattfindet. Für Zertifikate gelten nach § 52a Abs. 10 S. 6-8 EStG besondere Übergangsregelungen. Für so genannte Millionärsfonds, die nach dem 09.11.2007 erworben wurden, sind bei Rückgabe oder Veräußerung der Anteile bereits die Regelungen zur Abgeltungsteuer nach § 32d EStG anzuwenden.

Hiervon sind ebenfalls Investmentvermögen betroffen, bei denen die Beteiligung natürlicher Personen durch Gesetz, Satzung, Gesellschaftsvertrag oder Vertragsbedingung von der Sachkunde des Anlegers abhängt oder für die eine Mindestanlagesumme von 100.000EUR vorgeschrieben ist. Ein Kapitalertragsteuerabzug nach § 8 Abs. 6 InvStG findet nicht statt.

1.15 Ungültigkeit von Freistellungsaufträgen ohne Steuer- Identifikationsnummer seit 01.01.2016

Ein Freistellungsauftrag kann gem. §44a Abs. 2a S. 1 EStG seit dem 01.01.2016 auf Bankenebene nur noch Berücksichtigung finden, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge seine Identifikationsnummer i. S. d. § 139b AO mitgeteilt hat. Bei Ehegatten, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilt haben, müssen die Identifikationsnummern beider Ehegatten vorliegen. Sollten die Identifikationsnummern nicht vorliegen, sind die gestellten Freistellungsaufträge ab dem 01.01.2016 unwirksam. Von einem Steuerabzug auf Kapitalerträge kann unter Berücksichtigung eines gestellten Freistellungsauftrag nur Abstand genommen werden, sofern diese Kapitalerträge einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubiger zufließen (§ 44 Abs. 1 S. 1 EStG i. V. m. § 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EStG).

Die Verlustverrechnung auf Bankenebene ist der Anrechnung des Freistellungsauftrags auf Kapitalerträge vorzuziehen. Es werden also die dem Steuerabzug unterliegenden Kapitalerträge zuerst mit einem Verlust und danach mit Freistellungsvolumen aus einem Freistellungsauftrag verrechnet.

1.16 Erstattung der Kapitalertragsteuer bei nachträglich bekannt gewordenen Steuerbefreiungstatbeständen

Durch das Zollkodexanpassungsgesetz vom 22. Dezember 2014 wurde für Kapitalerträge, die nach dem 31.01.2014 zufließen der § 44b Abs. 5 EStG um den Satz 3 ergänzt. Hiernach besteht für Banken die Verpflichtung, für bis zum Zeitpunkt der technischen Erstellung der Steuerbescheinigung – spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres – eingereichte

- Bescheinigungen nach § 43 Abs. 2 S. 4 EStG
- Freistellungsaufträge nach § 44a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG
- Nichtveranlagungs- Bescheinigungen nach § 44a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG
- Bescheinigungen nach § 44a Abs. 4 S. 3 EStG, Abs. 5 S. 4 EStG oder
- betriebliche Freistellungserklärungen nach § 43 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 EStG

für bereits besteuerte Kapitalerträge zu korrigieren.

Gem. BMF-Schreiben vom 31.08.2015 besteht für aufgelöste Konten und Depots keine Verpflichtung nachträglich eingereichte Nichtveranlagungs- Bescheinigungen und Freistellungsaufträge zu berücksichtigen.

1.17 Jahressteuerbescheinigung Muster III für beschränkt steuerpflichtige Gläubiger von Kapitalerträgen

Beschränkt steuerpflichtige Gläubiger erhalten seit dem Jahr 2012 eine Steuerbescheinigung nach Muster III- Gegen Vorlage dieser Steuerbescheinigung beim Bundeszentralamt für Steuern kann Erstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag beantragt werden.

1.18 Korrekturen beim Kapitalertragsteuerabzug – so genannte Deltakorrekturen

Korrekturen beim Kapitalertragsteuerabzug für Vorjahre sind nur mit Wirkung für die Zukunft, d. h. nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens des Fehlers vorzunehmen.

Abweichend von dieser Regelung kann das Kreditinstitut einheitlich für alle Anleger bis zum 31.01. des Folgejahres Korrekturen für das vorangegangene Kalenderjahr vornehmen.

Bei der so genannten Deltakorrektur hat die auszahlende Stelle nicht auf die rechtliche Zuordnung zum Zeitpunkt des Steuerabzugs, sondern auf die rechtliche Zuordnung zum Zeitpunkt der durchgeföhrten Deltakorrektur abzustellen.

Die so genannte Deltakorrektur findet keine Anwendung bei

- Anlegern, deren Kapitalerträge Betriebseinnahmen sind
- Steuerausländern
- der Korrektur der Ersatzbemessungsgrundlage (auf Punkt 2 Nummer 2.1. der Hinweistexte wird verwiesen)
- Korrekturen bei Erträgen aus Anteilen an ausländischen Investmentvermögen, soweit bei der Rückgabe von Anteile an diesen Fonds ein akkumulierter Ertrag dem Steuerabzug unterlegen hat, gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG
- Steuerpflichtigen, die die Geschäftsbeziehung mit der auszahlenden Stelle beendet haben, ohne die Wertpapiere auf ein anderes Institut übertragen zu haben.

Beispiel:

Der Kunde erhält eine Ausschüttung einer Kapitalgesellschaft über 200 EUR im Jahr 01, die in voller Höhe als steuerpflichtige Dividende behandelt wird. Im Jahr 02 erfolgt die Korrektur des Dividendenbetrags auf 50 EUR. In Höhe von weiteren 50 EUR lag eine nicht steuerbare Kapitalrückzahlung vor. Insoweit ergibt sich eine Minderung der Anschaffungskosten für die Anteile. Die Aktien sind im Jahr 02 noch im Bestand des Kunden. Das Kreditinstitut hat einen allgemeinen Verlust in Höhe von 50 EUR im Jahr 02 einzubuchen. Außerdem sind die Anschaffungskosten um 50 EUR zu mindern.

2. Besonderheiten

2.1 Ersatzbemessungsgrundlage

Kann bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns keine zutreffende Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug ermittelt werden, ist stattdessen eine so genannte Ersatzbemessungsgrundlage anzuwenden. Insbesondere die folgenden Sachverhalte werden in der Jahressteuerbescheinigung als Ersatzbemessungsgrundlage i.S.d. § 43a Abs. 2 S. 7, 10 und 13 EStG ausgewiesen:

- Veräußerungen oder Einlösungen, bei denen die Anschaffungsdaten nicht nachgewiesen sind und somit 30% der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung als Bemessungsgrundlage für den Kapitalertragsteuerabzug angesetzt werden.
- Veräußerungen oder Einlösungen, bei denen kein Börsen- oder Rücknahmepreis vorliegt und somit 30% der Anschaffungskosten als Bemessungsgrundlage für den Kapitalertragsteuerabzug angesetzt werden.

Die Ersatzbemessungsgrundlage wird als Bruttobetrag, d.h. vor Verlustverrechnung und vor Berücksichtigung eines Freistellungsauftrages, und unabhängig von einem Kapitalertragsteuerabzug ausgewiesen. Der Steuerpflichtige kann durch eine Erklärung gegenüber dem Finanzamt und Vorlage von entsprechenden Unterlagen in der Veranlagung eine Korrektur dieser Ersatzbemessungsgrundlage nach § 32d Abs. 4 EStG vornehmen lassen (vgl.auch Rz. 194 im BMF-Schreiben vom 14.05.2025).

2.2 Depotüberträge

Bei einem Depotübertrag werden einzelne oder sämtliche Wertpapiere eines Depots auf ein anderes Depot bei dem gleichen oder einem anderen Kreditinstitut übertragen.

Für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs gilt eine Übertragung auf einen anderen Gläubiger als Veräußerung der übertragenen Wertpapiere gem. § 43 Abs. 1 S. 4 EStG. Für Besteuerungszwecke führt der Übertrag bei dem abgebenden Depotinhaber zu Veräußerungsgewinnen oder -verlusten aus

den übertragenen Wertpapieren und kann somit eine Besteuerung mit Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer zur Folge haben. Die Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug im Rahmen der „fiktiven Veräußerung“ ist mit dem niedrigsten Börsenpreis vom Vortag der Übertragung (zzgl. ggf. Stückzinsen) zu ermitteln.

Beim aufnehmenden Depotinhaber liegen in dieser Höhe Anschaffungskosten der übertragenen Wertpapiere vor; Stückzinsen oder Zwischengewinne werden wie bei einem Kauf in den Verlustverrechnungstopf eingestellt.

Hingegen gilt ein Depotübertrag mit Gläubigerwechsel nicht als Veräußerung, wenn der Depotinhaber dem Kreditinstitut mitteilt, dass eine unentgeltliche Übertragung gem. § 43 Abs. 1 S. 5 EStG vorliegt. Die unentgeltlichen Übertragungen hat die abgebende Bank dem Betriebsstättenfinanzamt mitzuteilen.

Wird ein Wirtschaftsgut vom Einzeldepot eines Ehegatten auf ein Gemeinschaftsdepot der Ehegatten (oder umgekehrt) oder auf ein Einzeldepot des anderen Ehegatten übertragen, gilt dies für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs als unentgeltliche Übertragung im Sinne des § 43 Abs. 1 S. 5 und 6 EStG, die von der abgebenden Bank dem Betriebsstättenfinanzamt mitzuteilen ist.

Im Falle einer Erbschaft liegt ein Depotübertrag mit Gläubigerwechsel vor, bei dem die Anschaffungsdaten bei einem Übertrag von einem ausländischen Institut gem. Rz. 193 des BMF-Schreiben vom 14.05.2025 in keinem Fall übernommen werden dürfen.

Werden Wertpapiere von einem Depotinhaber auf ein anderes Depot des identischen Depotinhabers übertragen, handelt es sich um einen Depotübertrag ohne Gläubigerwechsel. Wie bei dem unentgeltlichen Depotübertrag (z.B. Schenkung), werden die Anschaffungsdaten der Wertpapiere vom abgebenden Kreditinstitut dem aufnehmenden Kreditinstitut mitgeteilt und vom aufnehmenden Institut fortgeführt. Sofern es sich bei der abgebenden auszahlenden Stelle um ein Kreditinstitut mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union handelt, kann der Nachweis der Anschaffungsdaten nur mittels Bescheinigung des ausländischen Instituts geführt werden. Bei Depotüberträgen von einem ausländischen Institut mit Sitz außerhalb der vorgenannten Staaten ist nach § 43 Abs. 2 S. 6 EStG ein Nachweis der Anschaffungsdaten im Rahmen des Steuerabzugsverfahrens nicht zulässig. Es kommt in diesen Fällen zur Anwendung der Ersatzbemessungsgrundlage. Eine Berichtigungsmöglichkeit besteht ausschließlich im Veranlagungsverfahren auf Antrag nach § 32 Abs. 4 EStG.

Werden Wertpapierleihe-, Wertpapierpensions- oder Repogeschäfte durchgeführt, liegt unabhängig von der zivilrechtlichen Abwicklung einkommensteuerrechtlich in allen Varianten ein Depotübertrag auf einen anderen Gläubiger (Depot des Verleihers auf Depot des Entleihers) vor, der als Veräußerung i. S. d. § 43 Abs. 1 S. 4 EStG ausgelegt wird. Ist das depotführende Institut als Ent- oder Verleiher in den Leihevorgang eingeschaltet, sind die Leihevorgänge steuerneutral zu behandeln.

2.3 Options- und Termingeschäfte

Gewinne aus Termingeschäften i. S. d. § 20 Abs. 2 Nr. 3a und b EStG unterliegen gem. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 11 EStG dem Kapitalertragsteuerabzug. Hierunter fallen Termingeschäfte durch die ein Differenzausgleich, Barausgleich oder durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße ein bestimmter Geldbetrag erlangt wird. Auch die Veräußerung eines Finanzinstruments, welches als Termingeschäft ausgestaltet ist, hierunter fallen insbesondere die Verkaufs- oder Kaufoption, werden unter § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 3b EStG erfasst. Die Bemessungsgrundlage bildet hier der erzielte Gewinn. D. h. bei Termingeschäften, die unter § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 3a EStG fallen, ist dies der Differenzausgleich oder der durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmte Geldbetrag oder Vorteil abzüglich der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Termingeschäft stehen (z. B. Transaktionskosten) gem. § 20 Abs. 4 S. 1 EStG. Bei Veräußerungsgeschäften i. S. d. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 3b EStG ermittelt sich der Gewinn aus der Differenz zwischen Anschaffungskosten und Veräußerungspreis. Nebenkosten werden berücksichtigt. Weitere Einzelheiten sind den Rz. 9-47 des BMF-Schreibens vom 14.05.2025 zu entnehmen.

2.4 Gesonderter Ausweis von Stillhalterprämien

Einkünfte aus Stillhalterprämien im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG sind gesondert in der Steuerbescheinigung auszuweisen (Zeile 9 der Anlage KAP). Basierend auf Abstimmung zwischen der Deutschen Kreditwirtschaft und dem BMF weist die Bank an dieser Stelle ausschließlich Einkünfte aus Gewinne von Stillhalterprämien sowie Gewinne aus Termingeschäften aus. Verluste sowie gezahlte Stillhalterprämien haben in dem Ausweis keine Berücksichtigung gefunden.

2.5 Besteuerung von American Depository Receipts (ADR) auf inländische Aktien

Mit Schreiben vom 24. 05.2013 hat das BMF dargelegt, dass es zu einem Gewinn bzw. einem Verlust aus einem privaten Veräußerungsgeschäft gem. §§ 22 Nr. 2, 23 Abs. 1 S.1 Nr. 2 EStG kommen kann, wenn einem ADR-Inhaber infolge von Währungsschwankungen ein höherer oder niedrigerer Betrag in Euro gutgeschrieben wird, der nicht der in Euro lautenden inländischen Dividende entspricht. Steuerpflichtig ist der höhere oder niedrigere Differenzbetrag zwischen der ADR-Gutschrift und der inländischen Dividende.

Grundsätzlich sind ADRs auf Bankenebene einem doppelten Einbehalt von Kapitalertragsteuer zu unterwerfen (einmal durch die inländische Lagerstelle vor Zahlung der Dividende ins Ausland und einmal durch die inländische depotführende Stelle; siehe auch Punkt 2.15).

2.6 Fremdwährungsgeschäfte

Gemäß Rz. 131 des BMF-Schreibens vom 14.05.2025 sind Währungsgewinne/-verluste aus der Veräußerung oder Rückzahlung einer verbrieften oder unverbrieften verzinslichen Kapitalforderung oder eines verzinslichen Fremdwährungsguthabens (verzinsliches Fremdwährungskonto) gemäß § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 und Abs. 4 S. 1 EStG seit dem Veranlagungsjahr 2022 zu berücksichtigen. Dabei stellt jede Einzahlung oder Zinsgutschrift auf ein verzinsliches Tages-, Festgeld- oder sonstiges Fremdwährungskonto einen Anschaffungsvorgang dar. Im Falle der späteren Rückzahlung liegt ein veräußerungsgleicher Tatbestand im Sinne von § 20 Abs. 2 S. 2 EStG vor.

Der im BMF-Schreiben vom 11.07.2023 zu Rz. 325 formulierten Nichtbeanstandungsregelung für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs folgend, findet die Neuregelung für Währungsgewinne/-verluste aus der Veräußerung oder Rückzahlung einer unverbrieften und unverzinslichen Kapitalforderung oder eines unverzinslichen Fremdwährungsguthabens auf Bankenebene erst seit dem 01.01.2025 eine Berücksichtigung.

Dementsprechend wird für seit dem 1.1.2025 erfolgte bzw. erfolgende Anschaffungen von Fremdwährungsguthaben bei anschließender Veräußerung/Rückzahlung dieses Fremdwährungsguthabens ein ermittelter Währungsgewinn/-verlust für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs berücksichtigt.

Für Veräußerung von Fremdwährungsguthaben, welches auf bereits vor dem 1.1.2025 erfolgten Anschaffungen basiert, ist hingegen die materiell-steuerrechtliche Beurteilung weiterhin von dem Steuerpflichtigen bzw. seinem Steuerberater vorzunehmen. Diese Fremdwährungsgeschäfte sind – analog zur Berücksichtigung in den Vorjahren – nicht in der Jahressteuerbescheinigung enthalten.

2.7 Steuerbescheinigung im Rahmen des Steuereinbehalts bei Vertriebsfolgeprovisionen

Weitergegebene Bestandsprovisionen stellen Kapitalerträge i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG dar, bei denen die Kapitalertragsteuer unter Anwendung der im Rückvergütungszeitpunkt der Bestandsprovision gültigen Teilfreistellungssätzen ein behalten wird.

2.8 Veräußerungsbegriff (§20 Abs. 2 S. 2 EStG)

Gem. BMF-Schreiben vom 10.05.2019 stellt § 20 Abs. 2 S. 2 EStG klar, dass als Veräußerung neben der entgeltlichen Übertragung des – zumindest wirtschaftlichen – Eigentums auch die Abtretung einer Forderung, die vorzeitige oder vertragsmäßige Rückzahlung einer Kapitalforderung oder die Endeinlösung einer Forderung oder eines Wertpapiers anzusehen ist. Entsprechendes gilt für die verdeckte Einlage von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 20 Abs. 2 EStG in eine Kapitalgesellschaft. Die Sicherungsabtretung ist keine Veräußerung im Sinne dieser Vorschrift. Eine Veräußerung im Sinne des § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG ist weder von der Höhe der Gegenleistung noch von der Höhe der anfallenden Veräußerungskosten abhängig (BFH-Urteil vom 12. Juni 2018, VIII R 32/16, BStBl 2019 II S. 221).

2.9 Eindeckungsgeschäfte ohne Zuordnung zum vorangehenden Veräußerungsgeschäft

Kann die Zuordnung eines späteren Eindeckungsgeschäfts zu dem vorangehenden Veräußerungsgeschäft nicht durch das Kreditinstitut vorgenommen werden oder unterbleibt die Zuordnung, weil das Eindeckungsgeschäft in einem späteren Kalenderjahr als dem des Leerverkaufs erfolgt, so wird das Erfüllungsgeschäft gemäß Rz. 196 des BMF-Schreibens vom 14.05.2025 als entgeltlicher Depotübertrag (§ 43 Abs. 1 S. 4 EStG) behandelt. Dabei wird als Ersatzwert für den Veräußerungserlös der Börsenkurs angesetzt. Die Zuordnung des Eindeckungsgeschäfts zu dem vorangehenden Veräußerungsgeschäft kann der Steuerpflichtige durch eine Erklärung gegenüber dem Finanzamt und Vorlage entsprechender Unterlagen in der Veranlagung vornehmen lassen (§ 32d Abs. 4 EStG).

2.10 Gestaffelte Zinskomponenten (Staffelzinsen)

Gemäß Rz. 129a des BMF-Schreiben vom 14.05.2025 ist bei Anlageprodukten mit gestaffelten Zinskomponenten („Staffelzinsen“) die Gesamtverzinsung im Zeitpunkt des Zuflusses zu betrachten. Ist die Gesamtverzinsung positiv, so handelt es sich insgesamt um Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG. Eine negative Gesamtverzinsung ist hingegen stets insgesamt als Verwahr- oder Einlagegebühr zu behandeln, sodass es sich nicht um Zinsen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG handelt.

2.11 Inhaberschuldverschreibungen auf Commodities (Edelmetalle)

Werden Inhaberschuldverschreibungen veräußert oder eingelöst, die einen Lieferanspruch auf Gold (wie XETRA-Gold) oder einen anderen Rohstoff verbrieften und durch Gold oder einen anderen Rohstoff in physischer Form nicht gedeckt sind, sind die Einnahmen gemäß Rz. 57 des BMF-Schreibens vom 14.05.2025 Einkünfte im Sinne des § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 EStG. Sehen die Vertrags-/Emissionsbedingungen hingegen vor, dass der Emittent das zur Verfügung gestellte Kapital nahezu vollständig in Gold oder einen anderen Rohstoff zu investieren hat und besteht ausschließlich ein Anspruch auf Auslieferung des hinterlegten Rohstoffs oder ein Anspruch auf Auszahlung des Erlöses aus der Veräußerung des Rohstoffs durch den Emittenten, liegt keine Kapitalforderung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG, sondern ein Sachleistungsanspruch vor (BFH-Urteile vom 12. Mai 2015, VIII R 35/14, BStBl II 2015 S. 834, und vom 16. Juni 2020, VIII R 7/17, BStBl II 2021 S. 9); ggf. kommt eine Besteuerung als privates Veräußerungsgeschäft nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG in Betracht. Für vor dem 1. Januar 2009 angeschaffte Inhaberschuldverschreibungen findet § 52 Abs. 28 S. 17 EStG Anwendung.

2.12 Zuteilung von Aktien im Rahmen eines ausländischen "Spin-Off"

Rz. 111 ff. des BMF-Schreibens vom 14.05.2025 definiert die Anwendungsregelungen bei der Zuteilung neuer Anteile ohne Gegenleistung (§ 20 Abs. 4a S. 5 EStG). Gemäß Rz. 115 des zuvor genannten BMF-Schreibens ist dabei ein ausländischer "Spin-Off" als steuerneutraler Vorgang zu behandeln, wenn die Vermögensübertragung auf die übernehmende Gesellschaft einerseits und die Übertragung der

Anteile an der übernehmenden Gesellschaft andererseits in zeitlichem und sachlichen Zusammenhang erfolgt.

2.13 Belgische Quellensteuer

Gemäß Übersicht des Bundeszentralamts für Steuern zur Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern aus Mai 2022 darf das depotführende Institut keine belgische Quellensteuer anrechnen, da Belgien eine Steuerbefreiung für Dividenden bis zu 800 Euro vorsieht. Eine Anrechenbarkeit belgischer Quellensteuer unter Berücksichtigung des Freibetrags ist nur im Rahmen der Veranlagung möglich. Der anrechenbare Quellensteuersatz beträgt in diesen Fällen 15%.

2.14 Chinesische Quellensteuer

Gemäß BMF-Schreiben vom 31.03.2022 ist die Anrechenbarkeit von Quellensteuer auf Dividenden chinesischer Unternehmen wie folgt geregelt:

- Für Dividenden chinesischer Aktien, die an Börsen auf dem chinesischen Festland verwahrt und gelistet werden (A- und B-Aktien), erfolgt auf Bankenebene keine Anrechnung von Quellensteuer.
- Für Dividenden chinesischer Aktien, die an der Börse in Hongkong verwahrt und gelistet werden (H-Aktien), erfolgt auf Bankenebene eine Anrechnung von Quellensteuer i.H.v. 10%.
- Für Dividenden chinesischer Aktien, die an einer deutschen Wertpapierbörsen verwahrt und gelistet werden (D-Aktien), erfolgt auf Bankenebene eine Anrechnung von Quellensteuer i.H.v. 10%.

2.15 Entrichtungspflichtiger für die Kapitalertragsteuer – Bindungswirkung von Verwaltungsanweisungen für Kreditinstitute beim Kapitalertragsteuerabzug

Der Regelungsbereich des § 44 Abs. 1 S. 3 EStG wurde zuletzt im Rahmen von OGAW-IV-UmsG vom 22.06.2011 ergänzt und regelt, wer für die Entrichtung der Kapitalertragsteuer verantwortlich ist. Hinsichtlich der in § 43 EStG genannten Kapitalerträge legt § 44 Abs. 1 S. 3 EStG zwei Personenkreise fest, denen die Verantwortung für die Entrichtung der Kapitalertragsteuer im Einzelfall obliegt. Für Kapitalerträge i.S.d. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 bis 4 sowie 7a und 7b und § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 2 EStG ist der Schuldner der Kapitalerträge bzw. die für den Verkäufer der Wertpapiere den Verkaufsauftrag ausführende Stelle für den Steuerabzug verantwortlich. Für Kapitalerträge i.S.d. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a, 6, 7 und 8 bis 12 sowie S. 2 EStG liegt die Verantwortung für den Steuerabzug bei der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle. Aufgrund der Systematik der Abgeltungsteuer haben die Kreditinstitute als Organe der Steuererhebung die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung hinsichtlich des Kapitalertragsteuer-einbehaltens anzuwenden (vgl. BT-Drs. 17/3549 S. 6).

3. Sonderfälle

Unter diesen Punkt werden Sonderfälle aufgeführt deren materiell- steuerpflichtige Beurteilung durch den Steuerpflichtigen bzw. dessen Steuerberater noch selbst zu erfolgen hat.

3.1 Liquidation von Investmentfonds

Gutschriften im Rahmen von Liquidationen von Investmentfonds sind als Veräußerung berücksichtigt worden, so dass grds. ein Steuerabzug vorgenommen wurde. Die materiell-steuerpflichtige Beurteilung dieser Zahlung ist von dem Steuerpflichtigen bzw. seinem Steuerberater selbst vorzunehmen.

3.2 Teilliquidation von Investmentfonds

Sofern Gutschriften im Rahmen von Teilliquidationen vom Dienstleister WM- Datenservice als Substanzausschüttungen gemeldet werden, unterliegen diese nicht dem Steuerabzug, sondern mindern die Anschaffungskosten.

Gutschriften im Rahmen von Teilliquidationen von Investmentfonds, die nicht als Substanzausschüttungen die nicht als Substanzausschüttungen vom Dienstleister WM- Datenservice gemeldet werden, sind als Veräußerung berücksichtigt worden, so dass grundsätzlich ein Steuerabzug vorgenommen wurde. Die materiell-steuerpflichtige Beurteilung dieser Zahlung ist zum jetzigen Zeitpunkt ungeklärt und ist von dem Steuerpflichtigen bzw. seinem Steuerberater selbst vorzunehmen.

3.3 Liquidation von Zertifikaten

Gutschriften aus Liquidationen von Zertifikaten sind nach der Meldung des Datenlieferanten der Kreditwirtschaft, WM-Datenservice als steuerfreie/steuerpflichtige Liquidation ohne Reduzierung des Bestandes gemeldet. Für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs hat die Bank diese Zahlung der Meldung entsprechend als steuerfreien/steuerpflichtigen Ertrag abgerechnet.

Die materiell-steuerpflichtige Beurteilung dieser Zahlung ist von dem Steuerpflichtigen bzw. seinem Steuerberater selbst vorzunehmen.

3.4 Teilliquidationen von Zertifikaten

Gutschriften aus Teilliquidationen von Zertifikaten sind nach der Meldung des Datenlieferants der Kreditwirtschaft, Wertpapier-Mitteilung Datenservice als steuerfreie/steuerpflichtige Teilliquidation mit Reduzierung des Bestandes veröffentlicht. Die materiell-steuerrechtlichen Anschaffungskosten wurden um die Teiltrückzahlung auf max. 0 Euro reduziert. Ein eventuell verbleibender Restbetrag wurde als Veräußerungsgewinn ausgewiesen.

3.5 Teilweise Tilgung der Kapitalforderung in bar

Sehen die Emissionsbedingungen von vornherein eine eindeutige Angabe zur Tilgung in bar oder in Stücken vor und wird entsprechend am Ende der Laufzeit verfahren, stellt der Barausgleich gem. BMF-Schreiben vom 14.05.2025 Rz. 107 Einnahmen aus Kapitalvermögen i.S.d. § 20 Abs. 4 S. 1 EStG dar. Auf Ebene der Bank werden die Kapitalerträge analog zu Rz. 106 des BMF- Schreibens vom 14.05.2025 als Kapitalerträge i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG behandelt. Erfolgt zum Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlung mehr, so liegt zum Zeitpunkt der Endfälligkeit kein veräußerungsgleicher Vorgang im Sinne des § 20 Abs. 2 EStG vor. Für Zertifikate, für die im Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlungen vorgesehen ist, weil der Basiswert eine nach den Emissionsbedingungen vorgesehene Bandbreite verlassen oder das Verlassen der Bandbreite zu einer (vorzeitigen) Beendigung des Zertifikats (z. B. bei einem Zertifikat mit „Knock-out-Struktur“) ohne weitere Kapitalrückzahlungen geführt hat, liegt gemäß BMF-Schreiben vom 16.09.2019 eine Einlösung und damit ein veräußerungsgleicher Tatbestand im Sinne des § 20 Abs. 2 EStG vor. Die materiell- steuerrechtliche Beurteilung dieser Zahlung ist von dem Steuerpflichtigen bzw. seinem Steuerberater selbst vorzunehmen.

3.6 Barausgleich beim Anteiltausch

Gem. Rz. 100a des BMF- Schreibens vom 14.05.2025 ist der gezahlte Barausgleich anlässlich eines Anteiltauschs für vor dem 01. Januar 2009 erworbene Anteile nicht gem. § 20 Abs. 4a S. 2 EStG in eine einkommensteuerpflichtige Dividende umzuqualifizieren. Dies gilt dann, wenn die Anteile wegen Ablaufs der einjährigen Haltefrist bereits steuerentstrickt waren (BFH-Urteil vom 20. Oktober 2016, VIII R 10/13, BStBl 2017 II S. 262).

3.7 Schätzthesaurierung zum 30.04.2018 gem. § 56 Abs. 7 InvStG

Für Investmentfonds, die zum 31.12.2018 ein Rumpfwirtschaftsjahr bilden mussten gem. § 56 Abs.7 InvStG, wurden Schätzthesaurierungen bis zum 30.04.2018 über WM veröffentlicht. Diese wurden Grundlage für den Kapitalertragsteuerabzug; eine Korrektur mit den zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlichten tatsächlichen Thesaurierungen wird auf Bankenebene nicht vorgenommen. Der Steuerpflichtige kann durch Erklärung gegenüber dem Finanzamt und Vorlage der vom Fonds veröffentlichten Thesaurierung eine Korrektur der Besteuerung der Schätzthesaurierung in der Veranlagung vornehmen lassen.

3.8 Krypto-Währungen

Krypto-Währungen sind als „andere Wirtschaftsgüter“ im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG zu behandeln. Der Gewinn oder Verlust aus der „Veräußerung“ von Krypto-Währungen soll nach Auffassung der Finanzverwaltung zu sonstigen Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften führen, sofern der Erwerb und die Veräußerung / der Tausch der Wirtschaftsgüter innerhalb eines Jahres stattfand (§ 22 Nr. 2 i.V.m. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG). I.R. der Veranlagung ist die Deklarierung entsprechender Geschäfte durch den Steuerpflichtigen zu berücksichtigen. Veräußerungen bzw. Einlösungen von Partizipationszertifikaten oder Indexzertifikaten, die Bezug nehmen auf eine Krypto-Währung, erzielen Einkünfte aus Kapitalvermögen i. S. von § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG.

4. Besteuerung von Investmentfonds

4.1 Wesentliche Änderungen in der Investmentfondsbesteuerung seit 01. Januar 2018

Mit dem Investmentsteuerreformgesetz (InvStRefG) wird mit Wirkung zum 01.01.2018 eine grundlegende Reform der Investmentbesteuerung eingeführt. Es werden zwei voneinander unabhängige Besteuerungssysteme für Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds eingeführt. Das bisherige "transparente" System wird dadurch abgeschafft und durch eine pauschale Besteuerung auf Anlegerebene ersetzt. Für Spezial-Investmentfonds bleibt es grundsätzlich bei den bisherigen (semi-) transparenten Besteuerungsregelungen.

Ziel der Reform soll die Beseitigung europarechtlicher Bedenken gegenüber der bis 31.12.2017 gültigen Investmentbesteuerung, die Vermeidung von Gestaltungsanfälligkeiten und die Schaffung eines einfachen und aufkommenssicheren Investmentbesteuerungssystems sein.

Der Übergang zum neuen Investmentsteuerrecht wird durch eine Veräußerungsfiktion aller Investmentfondsanteile zum 31. Dezember 2017 und einer fiktiven Anschaffung zum 1. Januar 2018 umgesetzt. Der Gewinn ist jedoch erst später im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Fondsanteile zu versteuern. Erst dann wird Kapitalertragsteuer auf den Gewinn aus der fiktiven Veräußerung erhoben.

Die so genannte steuerliche Transparenz, welche für eine weitgehende Gleichstellung von Fondsinvestment und Direktanlage sorgt, wird mit Wirkung zum 31.12.2017 zu Gunsten einer vereinfachten, so genannten intransparenten Besteuerung aufgegeben.

Auf Fondsebene unterliegen seit dem 1.1.2018 bestimmte inländische Einkünfte der Körperschaftsteuer. Zu diesen Einkünften, die in- und ausländische Fonds versteuern müssen, zählen insbesondere Dividendeneinkünfte sowie Einkünfte aus der Vermietung und Veräußerung von Immobilien.

Als Ausgleich für diese steuerliche Vorbelastung auf Fondsebene werden die Erträge aus bestimmten Fonds bei den Anlegern teilweise von der Besteuerung freigestellt. Die Teilsteuern werden für Erträge aus Aktienfonds (mind. 50 % Aktien), Mischfonds (mind. 25 % Aktien) und Immobilienfonds (mind. 50 % Immobilien) gewährt. Die Höhe der Freistellung liegt zwischen 15 % und 80 %. Die Höhe

der Teilfreistellung liegt je nach Anlegertyp und Art des Fonds zwischen 15 % und 80 %. Im Steuerabzugsverfahren werden generell – auch bei betrieblichen Anlegern – die Teilfreistellungsquoten für Privatanleger herangezogen. Eine Berücksichtigung der Teilfreistellungsquote für betriebliche Anleger ist nur im Rahmen der Veranlagung möglich. Die Anrechnung ausländischer Steuern erfolgt dabei auf um den Teilfreistellungssatz gekürzten Ertrag. Die Steuerbefreiungen nach § 8b KStG oder § 3 Nr. 40 EStG sind dagegen nicht anwendbar.

Bei den Fondserträgen, die die Anleger versteuern müssen, handelt es sich um Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Veräußerungsgewinne. Die Vorabpauschalen ersetzen dabei die ausschüttungsgleichen Erträge nach aktuellem Recht. Durch die Vorabpauschalen sollen nicht ausgeschüttete Erträge des Fonds beim Anleger steuerlich erfasst werden.

Anders als die ausschüttungsgleichen Erträge werden die thesaurierten Erträge im Rahmen der Vorabpauschalen aber nicht konkret ermittelt, sondern mittels eines von der Bundesbank berechneten Zinssatzes pauschal geschätzt.

4.2 Investmentfonds in Abwicklung

Gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 InvStG gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres eines Investmentfonds in Abwicklung nur insoweit als steuerpflichtiger Kapitalertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist. Durch das sogenannte Jahressteuergesetz 2019 vom 12.12.2019 ist es zu einer Änderung der Sonderregelung für Fonds in der Abwicklungsphase gekommen. Demnach sind steuerfreie Kapitalrückzahlungen in der Abwicklungsphase zukünftig erst dann möglich, wenn und soweit der Rücknahmepreis die Anschaffungskosten unterschreitet. Bei bestandsgeschützten Alt-Anteilen (Erwerb vor 2009) sind dies die fiktiven Anschaffungskosten zum 01.01.2018, ansonsten werden die tatsächlichen Anschaffungskosten herangezogen. Demgegenüber wurde bislang lediglich darauf abgestellt, ob und inwieweit die Ausschüttung die Wertsteigerung im Ausschüttungsjahr überschritten hatte. Die Verschärfung der Regelung findet seit dem 01.01.2020 Anwendung (§ 57 Nr. 6 InvStG).

Da die nicht steuerbaren Ausschüttungen gemäß Definition erst nach Ablauf des Kalenderjahres ermittelt werden können, unterliegen die Ausschüttungen von Fonds in Abwicklung zunächst komplett der Kapitalertragsteuer. Nach Veröffentlichung bzw. Ermittlung der relevanten Beträge zu Beginn des folgenden Kalenderjahres erfolgt eine Korrektur der Besteuerung.

Die Höhe der nicht steuerbaren Ausschüttungen wird separat auf der Jahressteuerbescheinigung ausgewiesen. In der Ertragsaufstellung berücksichtigen wir hingegen als „Ausm. Betrag“ sowie unter „Ein.KapV“ ausschließlich den steuerpflichtigen Ausschüttungsteil.

Gemäß § 22 Abs. 1 InvStG gilt ein Investmentanteil zum Zeitpunkt der Änderung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes als veräußert und neu angeschafft (Veräußerungsfiktion). Bei Anwendung einer solchen Veräußerungsfiktion stellt die Bank gemäß Rz. 17.11 des BMF-Schreibens vom 18.08.2021 für die Ermittlung der fortgeführten Anschaffungskosten weiterhin auf die nach § 17 Abs. 1 S. 2 oder 3 InvStG maßgebenden Anschaffungskosten ab.

Die Jahressteuerbescheinigung ist nach den Verlautbarungen und Erläuterungen der Finanzverwaltung erstellt worden.